

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 17 vom 25. Mai 2004

Der Petitionsausschuss hat am 25. Mai 2004 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/26

Gegenstand: Bezuschussung von Kosten einer externen Ausbildung

Begründung: Die Petenten beschwerten sich darüber, dass Auszubildende, die ihren Berufsschulunterricht in länderübergreifenden Klassen absolvieren, einen erheblichen privaten Aufwand für Unterbringung und Fahrtkosten haben. Sie tragen vor, aufgrund der finanziellen Belastung bestehe in Einzelfällen eine ernsthafte Gefahr für die Ausbildung. Dies könnte in Zukunft zu einem Mangel an gut ausgebildeten Fachkräften in den betroffenen Berufen führen. Sie bitten darum, bei den zuständigen Ressorts oder der Kultusministerkonferenz eine finanzielle Hilfe zu erwirken.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aufgrund einer Rahmenvereinbarung werden in einigen anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender länderübergreifende Fachklassen eingerichtet. Zuschüsse zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie zu den Beförderungs- und Lernmittelkosten werden nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen des entsendenden Landes gewährt.

In der Vergangenheit hat das Land Bremen Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegungskosten an solche Auszubildende gezahlt, denen eine tägliche Heimfahrt nicht zuzumuten war und die daher auswärtig untergebracht werden müssen. Die Richtlinie ist weiterhin existent. Haushaltsmittel werden dafür jedoch aufgrund der angespannten finanziellen Lage des Landes Bremen nicht mehr zu Verfügung gestellt. Daran wird sich auch in absehbarer Zeit nichts ändern.

Für die Zahlung von Zuschüssen zu den Beförderungs- und Lernmittelkosten gibt es in Bremen keine rechtliche Grundlage.

Ergänzend ist auszuführen, dass die länderübergreifende Beschulung lediglich ein Angebot ist. Das Schulgesetz des Landes Bremen sieht keine Pflicht zum Besuch einer Berufsschule außerhalb der Landesgrenzen vor. Der Gesetzgeber hat vielmehr sowohl die Schulpflicht wie auch den Bildungsanspruch von Schülerinnen und Schü-

lern auf die Möglichkeiten des Landes beschränkt. Aus diesem Grund besteht auch keine Rechtspflicht zur Übernahme von zusätzlichen Kosten im Falle einer auswärtigen Beschulung.

Da der Berufsschulunterricht Ländersache ist, wird auch über die Kultusministerkonferenz keine bundeseinheitliche Regelung zur Zahlung von Zuschüssen zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten aus dem Bundeshaushalt zu erreichen sein.

Eingabe-Nr.: L 16/35

Gegenstand: BAFöG

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung der Leistung von Ausbildungsförderung für seinen Sohn. Er trägt vor, sein Sohn habe seine Ausbildungszeit nicht durch Selbstverschulden verlängert. Aus finanziellen Gründen erwäge dieser, sein Studium ganz abzubrechen.

Nach § 48 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) ist die Weiterbewilligung von Ausbildungsförderung spätestens ab dem 5. Fachsemester nur noch zulässig, wenn die nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht worden sind. Diese Voraussetzungen hat der Sohn des Petenten nicht nachgewiesen. Sein Einwand, er habe den Studiengang gewechselt, kann in diesem Zusammenhang nicht maßgeblich sein. Die damals zuständige Ausbildungsförderungsbehörde hat festgestellt, dass es sich lediglich um einen Fachrichtungswechsel gehandelt hat. Dieser Bescheid ist bestandskräftig.

Da der Sohn des Petenten die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht hat, käme eine BAFöG-Bewilligung nur in Betracht, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigen. Das ist hier nach den dem Ausschuss bekannten Umständen nicht der Fall. Der Sohn des Petenten hat an zwei Prüfungen, die bis zum Vordiplom abzulegen waren, nicht teilgenommen. Dies ist kein anerkannter Grund für eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer. Das gilt selbst dann, wenn der Sohn des Petenten zur Bestreitung seines Lebensunterhalts einer Arbeit nachgehen musste. Dabei verkennt der Ausschuss nicht, dass es unter Umständen sehr schwierig ist, Studium und Berufstätigkeit miteinander in Einklang zu bringen. Gleichwohl müssen Studenten, denen ihr Studium mit Hilfe öffentlicher Mittel ermöglicht wird, diesem oberste Priorität einräumen. Vor diesem Hintergrund sieht sich der Ausschuss nicht in der Lage, das Begehren des Petenten zu unterstützen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/40

Gegenstand: Einkommensteuer

Begründung: Der Petent begehrt die steuerliche Berücksichtigung von Umzugskosten und Kosten für die Reinigung von Berufskleidung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten den Senator für Finanzen um Stellungnahme gebeten. Nach nochmaliger Prüfung werden die beantragten Umzugskosten im Wesentlichen anerkannt. Außerdem wird der geltend gemachte Betrag für die Anschaffung von Berufskleidung anerkannt.

Weiter hat das Fachressort mitgeteilt, für die Kosten der Reinigung könne lediglich der Pauschalbetrag anerkannt werden. Der Petent habe seine tatsächlichen höheren Kosten nicht nachgewiesen. Diese Entscheidung ist für den Ausschuss nachvollziehbar. Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen hat der Petent lediglich Erklärungen vorgelegt, aus denen sich ergibt, wie oft er

wöchentlich Berufskleidung in einem Waschsalon wäscht. Unterlagen über die tatsächlich entstandenen Kosten fehlen. Vor diesem Hintergrund ist es für den Ausschuss nachvollziehbar, wenn lediglich der Pauschalbetrag für Berufsgruppen mit erhöhtem Reinigungsbedarf für Berufskleidung anerkannt wird.

Eingabe-Nr.: L 16/60

Gegenstand: Mobbing

Begründung: Der Petent bittet, ihm aus Anlass eines konkreten Vorfalles mitzuteilen, ob auch Privatpersonen Personen des persönlichen Vertrauens im Sinne der Dienstvereinbarung „Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz“ sein können. Der Senator für Finanzen hat dies eindeutig bejaht. Zur Begründung führt er aus, die Dienstvereinbarung konkretisiere den genannten Begriff nicht näher, so dass selbstverständlich auch der Petent eine Person des persönlichen Vertrauens sein könne.

Eingabe-Nr.: L 16/64

Gegenstand: Einschulung

Begründung: Das Kind der Petenten ist in die gewünschte Schule aufgenommen worden.